

BGer 8C_706/2015 vom 5. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_706_2015

FR: TF 8C_706/2015 du 5 octobre 2015

IT: TF 8C_706/2015 del 5 ottobre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_706/2015

Urteil vom 5. Oktober 2015

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Leuzinger, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich,

Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 10. Juli 2015.

Nach Einsicht

in die von A. _____ am 14. September 2015 (Poststempel an das) Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich gerichtete, von diesem auf Wunsch von A. _____ als Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 10. Juli 2015, an das Bundesgericht weitergeleitete Eingabe, in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei auf die für den vorinstanzlichen Entscheid massgeblichen Erwägungen einzugehen ist,

dass die Eingabe vom 14. September 2015 diesen Anforderungen offenkundig nicht gerecht wird,

dass sich die Beschwerdeführerin darin nämlich darauf beschränkt, ihre schwierige gesundheitliche und finanzielle Situation näher zu erörtern, ohne dabei auf den vorinstanzlichen Entscheid näher Bezug zu nehmen, geschweige denn aufzuzeigen, inwiefern dieser rechtsfehlerhaft sein soll oder auf einer offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung beruht,

dass daher bei allem Verständnis für die schwierige Situation der Einlegerin auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 5. Oktober 2015

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Leuzinger

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.